

Beschluss Nr. 613/2023

Schwyz, 5. September 2023 / ju

Motion M 7/23: Wahl- und Abstimmungsbeteiligung erhöhen mit frankiertem Rückantwortcouvert
Beantwortung

1. Wortlaut der Motion

Am 8. März 2023 hat Kantonsrätin Irene Huwyler Gwerder folgende Motion eingereicht:

«In unserer Demokratie gehört es zur Pflicht der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger an den Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen. Zuweilen lässt die Stimmbeteiligung zu wünschen übrig.

Pünktlich vor Wahlen und Abstimmungen werden die Unterlagen per Post zugestellt. Die briefliche Stimmabgabe erfolgt durch Abgabe bei der jeweiligen Gemeindeverwaltung oder durch Postversand. In einigen Gemeinden ist das Rückantwortcouvert bereits frankiert, in anderen Gemeinden müssen die Bürgerinnen und Bürger selber für das Porto aufkommen. Viele Personen haben zu Hause gar keine Briefmarken und müssen diese extra für die Stimmabgabe organisieren. Das kann ein Hemmnis sein an den Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen.

Die unterschiedliche Porto-Regelung in den Schwyzer Gemeinden sorgt zudem für eine Ungleichbehandlung im Kanton. Es bestehen nicht die gleichen Voraussetzungen für die Stimmabgabe. Das ist nicht fair und kann zu Verzerrungen des Wahl- oder Abstimmungsergebnisses innerhalb des Kantons führen.

Bei unfrankiertem Couvert muss die Gemeinde das Strafporto bezahlen. Verweigert sie die Annahme, landet das Couvert im Schredder - der Wählerwille wird so nicht erfüllt.

Es ist Zeit, dass es im Kanton Schwyz eine einheitliche Regelung gibt. Wenn der Rückversand der Wahl- und Abstimmungscouverts für alle Schwyzer Stimmbürgerinnen und Stimmbürger kostenlos ist, können sie zusätzlich motiviert werden, ihre demokratische Pflicht zu erfüllen.

Der Regierungsrat wird beauftragt, eine gesetzliche Grundlage für den einheitlichen und kostenfreien Rückversand der Wahl- und Abstimmungscouverts für alle Stimmbürgerinnen und Stimmbürger im Kanton Schwyz zu schaffen.

Ich danke der Regierung für das wohlwollende Aufnehmen meines Anliegens.»

2. Antwort des Regierungsrates

2.1 Allgemeine Bemerkungen

Im direktdemokratischen System der Schweiz bilden die Bürgerinnen und Bürger dessen massgebendes Fundament. Die politische Partizipation der stimm- und wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger ist dem Regierungsrat entsprechend auch ein grosses Anliegen und er unterstützt Massnahmen, welche jene fördern sollen. Bezüglich des von der Motionärin vorgebrachten Vorstosses ist er jedoch skeptisch, ob dieser tatsächlich zu einer erhöhten Stimmbeteiligung führen würde, was sich auch in den anderen Gemeinwesen zeigt, in denen die kostenlose briefliche Stimmabgabe bzw. die Vorfrankierung des Rücksendecouverts in den letzten Jahren eingeführt wurde.

2.2 Rechtliche Ausgangslage

Derzeit sehen schweizweit zehn Kantone die Übernahme der Portokosten durch den Staat bzw. den Kanton oder die Gemeinden vor (AG, AI, BS, GE, GL, GR, OW, SG, ZG, ZH). In zehn Kantonen wird es – wie im Kanton Schwyz – den Gemeinden überlassen, ob sie die Portokosten tragen möchten bzw. übernehmen einzelne Gemeinden das Porto freiwillig (AR, BE, BL, FR, LU, SH, SZ, TG, TI, UR). Sechs Kantone kennen gar keine staatliche Portoübernahme (JU, NE, NW, SO, VD, VS). Möchte der Kanton Schwyz eine kantonale Regelung vorsehen, welche die portofreie briefliche Stimmabgabe in sämtlichen Gemeinden und Bezirken rechtlich verankert, so wäre das Wahl- und Abstimmungsgesetz vom 15. Oktober 1970 (WAG, SRSZ 120.100) das geeignete Gefäss dafür. Auf eidgenössischer Ebene scheiterten zwei politische Vorstösse von Nationalrätin Yvette Estermann (SVP) in den Jahren 2013 und 2018, mit denen die portofreie briefliche Stimmabgabe eingeführt werden sollte, bereits im Parlament.

2.3 Haltung des Regierungsrates

Eine Studie der Universität Fribourg kam 2014 zum Schluss, dass bei einer portofreien brieflichen Stimmabgabe die Stimmbeteiligung um bis zu 1.8 % gesteigert werden könnte. Die Studie basierte auf einem empirischen Vergleich der Stimmbeteiligung in den 325 Gemeinden des Kantons Bern zwischen 1989 und 2014, wovon zeitweise 18 Gemeinden die Portokosten übernahmen (sechs Gemeinden hoben diese Massnahme im Laufe der Zeit allerdings bereits wieder auf). Die höhere Stimmbeteiligung resultierte aber – wie die Autoren der Studie selbst einräumten – insbesondere in den grösseren Städten, derweil in den kleineren Städten und Gemeinden keine bzw. kaum Auswirkungen zu spüren waren. Dies ergibt sich denn auch aus einem massgeblichen Umstand, den auch die Motionärin ausblendet: dass nämlich bereits heute die kostenlose briefliche Stimmabgabe in sämtlichen Gemeinden durch Einwurf im Gemeindebriefkasten bzw. Hinterlegung auf der Gemeindeverwaltung möglich ist und von einer grossen Mehrheit der brieflich Stimmenden (auch im Kanton Schwyz) genutzt wird. Eine Erhöhung der Stimmbeteiligung wäre demnach nur in denjenigen grösseren Städten zu erwarten, bei denen die Briefeinwürfe der Poststellen und das Gemeindehaus weit auseinander liegen. So sind denn auch in denjenigen Kantonen, die eine portofreie Stimmabgabe kennen und in denjenigen Kantonen, die eine solche den Gemeinden überlassen, seit der Umstellung auf Kantons- oder Gemeindeebenen keine signifikanten Erhöhungen der Stimmbeteiligung feststellbar. Dies gilt gleichermassen für den Kanton Schwyz. Wenn eine erhebliche Mehrheit brieflich abstimmt und davon wiederum eine erhebliche Mehrheit

das Stimmcouvert regelmässig kostenlos im Gemeindebriefkasten einwirft bzw. auf der Gemeinde abgibt, sind bei einer portofreien Stimmabgabe keine signifikanten Änderungen bei der Stimmbeteiligung zu erwarten, wenn die Poststelle(n) und das Gemeindehaus nicht weit auseinander liegen. Selbst in der Stadt Luzern, die seit anfangs Jahr die portofreie Stimmabgabe kennt, war in den ersten drei Abstimmungen keine signifikante Erhöhung der Stimmbeteiligung feststellbar. Gleiches gilt für den Kanton Graubünden, in dem seit September 2022 die briefliche Stimmabgabe portofrei erfolgt, wobei sich allfällige Änderungen auch erst über einen längeren, mehrere Jahre dauernden Zeitraum, statistisch relevant erheben und nachweisen liessen, da die Stimmbeteiligung von zahlreichen anderen und wesentlicheren Faktoren abhängt (eidgenössische, kantonale oder kommunale Abstimmung oder Wahl, Betroffenheit des entsprechenden Gemeinwesens, finanzielle Auswirkungen etc.).

Vor diesem Hintergrund rechtfertigt es sich aus Sicht des Regierungsrates nicht, in die bisherige und bewährte Regelung durch eine kantonale Vorgabe einzugreifen. Es liesse sich denn auch zu recht die Frage stellen, warum nicht sämtlicher (aus Sicht der Behörden erwünschter) postalischer Verkehr mit den Behörden künftig kostenlos erfolgen sollte. Nicht ausser Acht zu lassen gilt es schliesslich die Kosten, die auf den Staat bzw. den Kanton und die Gemeinden (je nachdem, welchem Gemeinwesen man die entsprechende Finanzierung zuschläge) zukäme, wäre doch diesbezüglich mit Mehrkosten pro Urnengang von insgesamt rund Fr. 30 000.-- zu rechnen (Annahme: 50 % Stimmbeteiligung, B-Post und 50 % des Rücklaufs per Post).

Beschluss des Regierungsrates

1. Dem Kantonsrat wird beantragt, die Motion M 7/23 nicht erheblich zu erklären.
2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.
3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Sicherheitsdepartement; Rechts- und Beschwerdedienst.

Im Namen des Regierungsrates:

André Rügsegger
Landammann



Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber